

**Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau  
zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr nach § 28 Mutterschutzgesetz**

|  |                            |
|--|----------------------------|
| An das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt | Ansprechpartner im Betrieb |
|  | Telefon                    |
| Name und Anschrift der Firma                     |                            |

|   |                                    |                               |
|---|------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Persönliche Angaben der schwangeren/stillenden Frau</b>   |                                    |                               |
| Name, Vorname   | (voraussichtlicher) Entbindungstag |                               |
| Vollständige Anschrift  |                                    |                               |
| Bereitschaftserklärung der Frau zu der nachfolgend angegebenen Beschäftigung bis 22.00 Uhr liegt vor (Bereitschaftserklärung der Frau ist beigefügt bzw. der Antrag ist von ihr unterschrieben worden <sup>1)</sup> ) | ja <input type="checkbox"/>        | nein <input type="checkbox"/> |
| <b>2. Angaben zur Beschäftigung bis 22.00 Uhr</b>   |                                    |                               |
| Unverantwortbare Gefährdung der schwangeren Frau und ihres Kindes durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen   | ja <input type="checkbox"/>        | nein <input type="checkbox"/> |
| <b>3. Antragsunterlagen<sup>2)</sup></b>  |                                    |                               |
| Nach ärztlichem Zeugnis bestehen keine Bedenken gegen die Beschäftigung der Frau bis 22.00 Uhr (ärztliches Zeugnis ist beigefügt)   | ja <input type="checkbox"/>        | nein <input type="checkbox"/> |
| Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung ist beigefügt)   | ja <input type="checkbox"/>        | nein <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Weitere Angaben zur Beschäftigung</b>   |                                    |                               |
| Tätigkeiten der schwangeren/stillenden Frau   |                                    |                               |
| Beschäftigungsort (wenn abweichend von der angegebenen Anschrift)   |                                    |                               |

Die schwangere/stillende Frau kann ihre Bereitschaftserklärung zur Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr **jederzeit** mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der Frau (Bereitschaftserklärung)<sup>1)</sup>

.....  
Unterschrift des Arbeitgebers

**Hinweis:** Die behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs.1 MuSchG zur Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr ist eine kostenpflichtige Amtshandlung – auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion.

<sup>1)</sup> erspart ggf. die Anhörung der schwangeren/stillenden Frau nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz

<sup>2)</sup> ein unvollständiger Antrag führt stets zur Nachforderung der fehlenden Unterlagen/Angaben und löst den Lauf der 6-wöchigen Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 28 Abs. 3 MuSchG nicht aus.